

# JUGENDORDNUNG

## der Sportjugend im Kreissportbund Rhein-Sieg e.V.

Beschlossen vom Jugendtag der Sportjugend im Kreissportbund Rhein-Sieg e.V. (im folgenden Sportjugend Rhein-Sieg) am 17.11.2000.

- Geändert beim Jugendtag der Sportjugend Rhein-Sieg am 09.03.2010 in Siegburg
- Geändert beim Jugendtag der Sportjugend Rhein-Sieg am 28.03.2019 in Siegburg

### **§1 Name und rechtliche Stellung**

(1) Die Sportjugend Rhein-Sieg ist die eigenständige Jugendorganisation im Kreissportbund Rhein-Sieg e.V. (im folgenden KSB Rhein-Sieg).

(2) Die Jugendorganisationen bilden die Sportjugend Rhein-Sieg.

(3) Die Sportjugend Rhein-Sieg vertritt die Interessen aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, der Mitglieder des KSB Rhein-Sieg sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

(4) Die Sportjugend Rhein-Sieg ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VII (KJHG).

(5) Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB Rhein-Sieg selbstständig.

(6) Sie ist für Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privaten Träger sowie ihr zugewiesenen Mittel durch den KSB Rhein-Sieg zuständig.

### **§2 Grundsätze**

(1) Die Sportjugend Rhein-Sieg bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

(2) Die Sportjugend Rhein-Sieg ist parteipolitisch neutral und tritt sowohl für Menschenrechte als auch für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

(3) Die Sportjugend Rhein-Sieg tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

(4) Die Sportjugend Rhein-Sieg setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.



(3) Aufgaben des Jugendtags:

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands,
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands,
- Entlastung des Jugendvorstands,
- Wahl des Jugendvorstands,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(4) Der Jugendtag wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung. Ihr obliegt insbesondere die Durchführung der Wahlen.

(5) Anträge, die von den Jugendgremien der Mitgliedsorganisationen und von Jugendvorstands-Mitgliedern gestellt werden können, müssen mindestens sechs Wochen vor dem Jugendtag schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit der Einladung zum Jugendtag zu übermitteln.

(6) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§6 Der Jugendvorstand**

(1) Der Vorstand der Sportjugend Rhein-Sieg besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Jugendsprecher (der/die das 16. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat)
- bis zu 8 Beisitzenden

Die/Der Vorsitzende/r und die/der stellvertreende/r Vorsitzende sind gleichzeitig Mitglieder der Präsidiums des KSB Rhein-Sieg und sind besondere Vertreter nach §30 BGB des KSB Rhein-Sieg.

(2) Der Jugendvorstand führt und verwaltet die Sportjugend Rhein-Sieg. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB Rhein-Sieg, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtags.

(3) In den Jugendvorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder eines Sportvereins sind, die dem KSB Rhein-Sieg angehören.

(4) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden vom Jugendtag für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendvorstand ist ermächtigt, sich bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes oder wenn ein Amt nicht besetzt werden kann, bis zum nächsten ordentlichen Sportjugendtag zu ergänzen.

(5) Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des KSB Rhein-Sieg verantwortlich.

(6) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Sie werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter/in mit einer Ladungsfrist von einer Woche in Textform einberufen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist von der/dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen drei Wochen mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen.

(7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Der Unterausschuss kann Empfehlungen aussprechen.

(8) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der jeweils im Amt befindlichen Mitglieder und darunter mindestens die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in anwesend sind. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist die vorherige Feststellung der Beschlussunfähigkeit durch die Anwesenden.

### **§7 Abstimmung und Wahlen**

(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

(3) Der/Die Vorsitzende und ihr/seine Stellvertreter/in werden in separaten Wahlgängen gewählt. Für die Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht kein/e Kandidat/in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen mit den jeweils höchsten Stimmzahlen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

### **§8 Ehrenmitglieder**

Der Jugendtag kann Ehrenmitglieder ernennen.

Ehrenmitglieder sind zum Jugendtag einzuladen und haben dort beratende Stimme.

### **§9 Jugendordnungsänderungen**

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen oder außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit bedarf es der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des KSB Rhein-Sieg.